

Ortsbeirat des Ortsbezirkes Mainz-Kastel
über 100700

Landeshauptstadt Wiesbaden
Hauptamt
Ortsverwaltung Kastel / Kostheim
13. SEP. 2023
100910
z.d.A. z.w.V. Wv:

Der Magistrat
Dezernat für
Bauen und Verkehr
Stadtrat Andreas Kowol

16.09.23

8. September 2023

Vorlagen-Nr. 23-O-25-0039

Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes

Mainz-Kastel am 11. Juli 2023

Verkehrssicherheit für Grundschul Kinder in Mainz-Kastel

Beschluss Nr. 0090

Sehr geehrter Herr Bohrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung führt in Anlage 2 zu Zeichen 274 StVO, zulässige Höchstgeschwindigkeit, Folgendes aus:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Das Tiefbau- und Vermessungsamt hat die drei von Ihnen genannten Schulstandorte hinsichtlich der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung geprüft und in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde folgend fachlich beurteilt:

Gustav-Stresemann-Schule, Hauptgebäude am Ludwigsplatz

Die Zugänge zur Schule befinden sich in der Straße Ludwigsplatz und in der Friedenstraße. Für diese Straßen gilt eine Tempo-30-Zonen Regelung. Es gibt keinen direkten Zugang zur Boelckestraße und der Ludwigsrampe. Das Schulgelände ist durch eine Grünfläche räumlich

von der Boelckestraße abgetrennt. Bring- und Abholverkehr erfolgen in den Straßen Ludwigsplatz und in der Friedenstraße. Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist im unmittelbaren Bereich der Einrichtung somit bereits gegeben. Die streckenbezogene Anordnung kann nicht auf die Boelckestraße und die Ludwigsrampe angewandt werden, da sie nicht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entspricht.

Gustav-Stresemann-Schule, Außenstelle „Pavillonschule“ In der Witz

Der Seitenausgang der Außenstelle Pavillonschule ist aufgrund seiner Rampenneigung für Fußgänger nicht als verkehrssicher einzustufen und sollte grundstückseitig entsprechend der geltenden DIN-Normen umgestaltet werden. Er mündet direkt auf die Steinern Straße und hat somit einen direkten Zugang zur Straße. Da sich die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung beziehen muss und es sich um einen Nebeneingang einer Zweigstelle handelt, kann hier eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf ca. 100 m eingerichtet werden. Eine längere Strecke würde von den Verkehrsteilnehmern nicht akzeptiert werden, da sie nicht nachvollziehbar ist. Unter verkehrssicherheitstechnischen Gesichtspunkt sollte die Beschränkung aber für beide Fahrrichtungen gelten, da die Gefahr besteht, dass beide Fahrspuren gequert werden. Weiterhin ist die Reduzierung der Geschwindigkeit auf die Öffnungszeiten des Nebeneingangs zu beschränken.

Bertha-von-Suttner-Schule

Die Bertha-von-Suttner-Schule hat keinen direkten Ausgang zur Wiesbadener Straße, da sie sich auf dem Gelände der Konversionsfläche von Kastel Housing befindet. Erst über eine private Straße gelangt man zur Wiesbadener Straße. Diese ist mit sehr breiten Gehwegen, von der Fahrbahn durch parkende Fahrzeuge abgetrennt, ausgestattet und besitzt eine gesicherte Querungsmöglichkeit im direkten Umfeld. Bring- und Abholverkehr erfolgen auf der Fläche des Kastel Housing. Die streckenbezogene Anordnung kann nicht auf die Wiesbadener Straße angewandt werden, da sie nicht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entspricht.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an das Tiefbau- und Vermessungsamt unter dem Organisationspostfach tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de oder an die Telefonnummer 0611 31-2744 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

